

II - 453 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 5. Mai 1986

Zl. 10.101/22-I/4/86

Schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1980/J der Abgeordneten Haigermoser und Probst betreffend Formaldehyd in Holzspanplatten und Holzfaserplatten

1936 /AB

1986 -05- 07

zu 1980/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton B E N Y A

PARLAMENT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1980/J betreffend Formaldehyd in Holzspanplatten und Holzfaserplatten, welche die Abgeordneten Haigermoser und Probst am 19. März 1986 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Sinne der einschlägigen diesbezüglichen Bemühungen der europäischen Gemeinschaften habe ich veranlaßt, daß in meinem Ressort, einer Anregung des Produktsicherheitsbeirates folgend, der Entwurf für eine auf § 69 Abs. 1 der GewO 1973 gestützte Verordnung über Schutzmaßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz ausgearbeitet wurde.

Die Gestaltung dieses Verordnungsentwurfes erfolgte nach eingehenden Kontaktnahmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Wien, dem Österreichischen Normungsinstitut und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in der Bundesrepublik Deutschland, sowie nach

- 2 -

Durchführung eines Vorbegutachtungsverfahrens, an dem die vorgenannten österreichischen Stellen, das Bundesministerium für Bauten und Technik und das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz beteiligt waren, und nach Auswertung des Ergebnisses dieses Verfahrens in einer abschließenden interministeriellen Besprechung am 3. April 1986, an der auch Vertreter des österreichischen Holzforschungsinstitutes und der Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien teilnahmen.

Ziel dieses nunmehr dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurfes einer Verordnung über Schutzmaßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz ist es, durch entsprechende Prüfungen und Kennzeichnungen sicherzustellen, daß von Gewerbetreibenden nur solche für die Verwendung in Innenräumen oder für den Kontakt mit Innenräumen bestimmte Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz verkauft werden, die das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Formaldehyd-Emission nicht oder nur in einem unbedenklichen Ausmaß belasten.

Zur näheren Information wird ein Exemplar des Verordnungsentwurfes angeschlossen.

Anlage

Beilage zu Zl. 10.101/22-I/4a/86E n t w u r f
V e r o r d n u n g

des Bundesministers für Handel, Gewerbe
und Industrie vom über Schutz-
maßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holz-
faserplatten und Platten aus Sperrholz

Auf Grund des § 69 Abs.1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl.
Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Holzspanplatten die in den Anwendungsbereich der ÖNORM B 3002, ausgegeben am 1. Dezember 1984, fallenden Platten,
2. Holzfaserplatten die im Trockenverfahren hergestellten, in den Anwendungsbereich der ÖNORM B 3005, ausgegeben am 1. Feber 1986, fallenden Platten,
3. Platten aus Sperrholz, die in den Anwendungsbereich der ÖNORM B 3008, ausgegeben am 1. Feber 1986, fallenden Platten.

§ 2. Gewerbetreibende dürfen nur solche Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz verkaufen, die

1. in unbeschichtetem (rohem) Zustand, gemessen nach der in der ÖNORM EN 120, ausgegeben am 1. Juni 1985, festgelegten Perforator-methode, der in der ÖNORM B 3002 bestimmten
 - a) Emissionsklasse E1 angehören und mit dem deutlich sichtbaren und lesbaren sowie dauerhaft angebrachten Zeichen "E1" versehen oder grün eingefärbt sind oder
 - b) Emissionsklasse E2 oder E3 angehören und sowohl das Zeichen "E2" bzw. "E3" als auch einen Hinweis darauf, daß die unbeschichteten Platten wegen ihrer Formaldehyd-Emission nicht zur Verwendung in Innenräumen oder mit Kontakt zu Innenräumen bestimmt sind, deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft tragen;

2. in beschichtetem Zustand

- a) bei Verwendung in Innenräumen oder mit Kontakt zu Innenräumen die Luft eines Innenraumes entsprechend den Prüfbedingungen des § 3 mit nicht mehr als 0,1 ppm (entspricht 0,12 mg/m³) Formaldehyd belasten können
oder
- b) einen deutlich sichtbaren und lesbaren sowie dauerhaft angebrachten Hinweis darauf tragen, daß sie wegen ihrer Formaldehyd-Emission nicht zur Verwendung in Innenräumen oder mit Kontakt zu Innenräumen bestimmt sind.

§ 3. Zur Ermittlung der Belastung der Luft von Innenräumen durch von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz emittiertes Formaldehyd ist das in der Anlage festgelegte Prüfverfahren oder ein diesem Verfahren wissenschaftlich zumindest gleichwertiges Verfahren anzuwenden.

Anlage

(§ 3)

Verfahren zur Ermittlung der von Holzspanplatten, Holz-
faserplatten oder Platten aus Sperrholz verursachten Formal-
dehydkonzentration in der Luft von geschlossenen Räumen

1. Prüfraum:

Das Prüfraumvolumen muß mindestens 20 m³ betragen.
Der Prüfraum darf nur eine Beschickungsöffnung und die
für die Prüfung notwendigen sonstigen Öffnungen aufweisen.
Die Beschickungsöffnung muß dicht verschließbar sein.
Für die Entnahme einer repräsentativen Probe der Prüf-
raumluft ist eine hierfür geeignete Einrichtung vorzusehen.
Im Prüfraum dürfen sich nur Gegenstände befinden, die für
die Prüfung erforderlich sind.

Die zu prüfenden Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder
Platten aus Sperrholz müssen so im Prüfraum situiert werden,
daß jeweils die beiden Oberflächen jeder Platte (Ober- und
Unterseite) sowie die Schmalflächen jeder Platte (Platten-
dicke) von Luft umgeben sind. Zur Halterung und Fixierung
der Platten dürfen Klammern, Greifer oder Abstützungen verwen-
det werden, die je Platte insgesamt höchstens 20 cm²
Plattenoberfläche abdecken.

Die Beladung des Prüfraumes muß je m³ Prüfraumvolumen 1 m²
Oberfläche der in den Prüfraum eingebrachten Holzspanplatten,
Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz betragen. Bei
der Berechnung der Oberflächen der Holzspanplatten, Holz-
faserplatten oder Platten aus Sperrholz für die Beladung
des Prüfraumes bleiben die Schmalflächen der Platten unbe-
rücksichtigt.

Der Prüfraum ist nach dem Beladen mit den zu prüfenden
Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperr-
holz zu verschließen und während einer Zeitdauer von mindestens
48 Stunden bei einer Raumtemperatur von 23 °C ± 1 °C und
einer relativen Luftfeuchtigkeit von 45 % ± 3 % verschlossen

zu halten. Während des Prüfzeitraums ist für einen kontinuierlichen Luftwechsel im Ausmaß von einem Wechsel je Stunde und für eine gleichmäßige Luftdurchmischung im Prüfraum zu sorgen.

2. Analysenmethoden:

Nach Ablauf des Prüfzeitraums ist die Konzentration des Formaldehyds in der Luft des Prüfraumes nach den von der Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft - Arbeitsgruppe "Analytische Chemie" herausgegebenen "Analytischen Methoden" zur Bestimmung von Formaldehyd in der Luft (Band 1), Methoden 1 und 2, zu beziehen vom Verlag Chemie, D-6940, Weinheim/Bergstraße) oder nach einem diesen Methoden wissenschaftlich zumindest gleichwertigen Analyseverfahren zu ermitteln.